



Brüssel, den 16. April 2015  
(OR. en)

8001/15

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0081 (NLE)**

MAR 47  
TRANS 131

## VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 159 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 159 final.

Anl.: COM(2015) 159 final

8001/15

DG E 2

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.4.2015  
COM(2015) 159 final

2015/0081 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss  
der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Das Hafenstaatkontrollsyste[m] der EU ist in der Richtlinie 2009/16/EG<sup>1</sup> (in geänderter Fassung) festgelegt, in der die bisherigen, seit 1995 geltenden EU-Rechtsvorschriften für diesen Bereich neugefasst und verschärft werden. Dem EU-System wurde die bereits vorhandene Struktur der seit 1982 bestehenden Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (PMoU) zugrunde gelegt. Die geänderte Fassung der Richtlinie 2009/16/EG enthält die Verfahren und Instrumente der PMoU. Alle Küstenstaaten der EU sowie Kanada, Russland, Island und Norwegen sind Mitglieder der PMoU. Die Europäische Union ist nicht Mitglied der PMoU.

Seit dem 1. Januar 2011 gilt sowohl in der EU wie auch im Rahmen der PMoU eine neue Überprüfungsregelung (New Inspection Regime, NIR) für die Hafenstaatkontrolle. Für das Funktionieren der NIR müssen im Rahmen der PMoU jedes Jahr eine Reihe von Beschlüssen gefasst werden, die in der jährlichen, jeweils im Mai stattfindenden Sitzung des Hafenstaatkontrollausschusses einvernehmlich zu treffen sind. Gemäß der Richtlinie 2009/16/EG sind die vom zuständigen Gremium der PMoU gefassten Beschlüsse für die Mitgliedstaaten bindend.

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird der Standpunkt, der im Namen der Union in internationalen Organisationen wie der PMoU zu vertreten ist, wenn sie rechtswirksame Akte zu erlassen haben, auf Vorschlag der Kommission durch einen Beschluss des Rates angenommen.

Es wird vorgeschlagen, den im Hafenstaatkontrollausschuss zu vertretenden Standpunkt der Union nach einem zweistufigen Ansatz festzulegen. In einem Beschluss des Rates werden zunächst die Grundsätze und Leitlinien des Standpunkts der Union auf Mehrjahresbasis festgelegt. Anschließend wird der Standpunkt für jede Jahressitzung des Hafenstaatkontrollausschusses durch Non-Papers der Kommission angepasst, die in der Ratsarbeitsgruppe „Seeverkehr“ erörtert werden. Der vorliegende Vorschlag dient der Festlegung des Standpunkts der Union im Hafenstaatkontrollausschuss für den Zeitraum 2015-2018. Außerdem zielt der Vorschlag auf eine Übernahme der Grundsätze und Leitlinien der EU-Politik ab, um Verbesserungen bei der Sicherheit des Seeverkehrs, der Verhütung von Verschmutzung und bei den Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord zu erzielen. Der Standpunkt der Union trägt auch den Bestimmungen des Vertrags von Lissabon Rechnung.

Die Kommission schlägt diesen Ansatz aufgrund der Besonderheiten des Beschlussverfahrens der PMoU vor. Laut Geschäftsordnung der PMoU endet für die Mitglieder und die mit der Ausarbeitung von Leitlinien und Anweisungen befassten Arbeitsgruppen die Frist für die Einreichung von Unterlagen sechs Wochen vor der Sitzung des Hafenstaatkontrollausschusses. Erst zu diesem Zeitpunkt stehen alle eingereichten Unterlagen zur Verfügung und ist die Kommission in der Lage, eine Prüfung vorzunehmen und einen Vorschlag für einen koordinierten Standpunkt der Union gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV auszuarbeiten, der anschließend noch vom Rat angenommen werden muss. Da für diese Prüfung und die Ausarbeitung des Vorschlags der Kommission sowie dessen Annahme durch den Rat nur wenig Zeit zur Verfügung steht, wird in Anhang II das Verfahren für die jährliche

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (Neufassung) (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

Festlegung des Standpunkts der Union festgelegt. Der nachstehende Beschluss soll für den Zeitraum 2015-2018 gelten.

## **2. RECHTLICHE ASPEKTE**

Der folgende Beschluss beruht auf dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung der im Namen der Union einzunehmenden Standpunkte in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium erlässt, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte zu erlassen hat. Dies gilt für den von den Mitgliedstaaten im Namen der Union im Hafenstaatkontrollausschuss der PMoU einzunehmenden Standpunkt.

Die Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (in geänderter Fassung) bildet die Rechtsgrundlage, deren Grundsätze von den Mitgliedstaaten im Hafenstaatkontrollausschuss der PMoU einzuhalten sind.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Sicherheit des Seeverkehrs, die Verhütung von Verschmutzung sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord lassen sich durch drastische Verringerung der Anzahl unternormiger Schiffe in den Gewässern der Europäischen Union wirkungsvoll verbessern, wenn Übereinkommen, internationale Codes und Entschlüsse strikt eingehalten werden.
- (2) Während es in erster Linie Aufgabe des Flaggenstaats ist zu kontrollieren, ob Schiffe den international vereinbarten Normen für die Sicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord entsprechen, hat das für das Schiff verantwortliche Unternehmen die Aufgabe, im Anschluss an die Besichtigung den Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung zu erhalten, um die Anforderungen der für das Schiff geltenden Übereinkommen zu erfüllen. Die Umsetzung und Durchsetzung internationaler Normen durch eine Reihe von Flaggenstaaten wies allerdings ernsthafte Mängel auf.
- (3) Deshalb sollten die Hafenstaaten als zweite Linie der Verteidigung gegen den Einsatz unternormiger Schiffe künftig auch die Einhaltung international vereinbarter Normen für die Sicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord kontrollieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Hafenstaatkontrolle nicht um eine Besichtigung handelt und die entsprechenden Überprüfungsformulare keine Seetüchtigkeitszeugnisse darstellen. Durch ein einheitliches Konzept der Küstenstaaten der EU für die wirkungsvolle Durchsetzung dieser internationalen Normen an Bord von Schiffen, die in den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren und deren Häfen anlaufen, sollten Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.
- (4) In der geänderten Fassung der Richtlinie 2009/16/EG<sup>2</sup> wird das Hafenstaatkontrollsyste der EU festgelegt, indem die bisherigen, seit 1995 geltenden

<sup>2</sup>

ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57.

EU-Rechtsvorschriften für diesen Bereich neu formuliert und verschärft werden. Dem EU-System liegt die bereits vorhandene Struktur der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle, einer seit 1982 bestehenden internationalen Organisation, zugrunde.

- (5) Durch die Richtlinie 2009/16/EG werden für die EU-Mitgliedstaaten die Verfahren, Instrumente und Tätigkeiten der PMoU effektiv in den Geltungsbereich des EU-Rechts einbezogen. Gemäß der Richtlinie 2009/16/EG sind die vom zuständigen Gremium der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle gefassten Beschlüsse für die Mitgliedstaaten bindend.
- (6) Der Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle hält jährliche Sitzungen ab und fasst Beschlüsse zu einer Reihe von Tagesordnungspunkten, die für die Anwendung der Richtlinie 2009/16/EG notwendig sind.
- (7) Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird der Standpunkt, der im Namen der Union in internationalen Organisationen zu vertreten ist, wenn sie rechtswirksame Akte zu erlassen haben, auf Vorschlag der Kommission durch einen Beschluss des Rates angenommen.
- (8) Laut Geschäftsordnung der PMoU endet für die Mitglieder und die mit der Ausarbeitung von Leitlinien und Anweisungen befassten Arbeitsgruppen die Frist für die Einreichung von Unterlagen sechs Wochen vor der Sitzung des Hafenstaatkontrollausschusses. Erst zu diesem Zeitpunkt stehen alle eingereichten Unterlagen zur Verfügung und ist die Kommission in der Lage, eine Prüfung vorzunehmen und einen Vorschlag für einen koordinierten Standpunkt der Union gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV auszuarbeiten. Da für diese Prüfung und die Annahme eines Vorschlags nur wenig Zeit zur Verfügung steht, müssen die Grundsätze und Leitlinien des Standpunkts der Union auf Mehrjahresbasis und zusammen mit dem Rahmen für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union festgelegt werden.
- (9) Dieser Beschluss sollte für den Zeitraum 2015-2018 gelten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der von der Europäischen Union in der Jahressitzung des Hafenstaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertreten ist, wenn dieser Ausschuss rechtswirksame Maßnahmen zu erlassen hat, ist diesem Beschluss als Anhang I beigefügt.

*Artikel 2*

Die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union in der Jahressitzung des Hafenstaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle erfolgt gemäß Anhang II dieses Beschlusses.

*Artikel 3*

Der in Anhang I dieses Beschlusses dargelegte Standpunkt der Union wird spätestens zur Jahressitzung des Hafenstaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle im Jahr 2018 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und gegebenenfalls geändert.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*